

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

der Heidenbauer Management GmbH, der Heidenbauer Aluminium GmbH, der Heidenbauer Edelstahl GmbH, der Heidenbauer Dach Wand GmbH und der Heidenbauer Stahl und Tragwerk GmbH.

Geltungsbereich

1. Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer (nachfolgend „AN“) und einem Unternehmen der Heidenbauer Gruppe (nachfolgend „Heidenbauer“) gelten die nachfolgenden Bedingungen, sofern und soweit keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Allgemeine Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des AN und/oder zusätzlich geltend gemachte Liefer-, und Zahlungsbedingungen oder etwaige Bedingungen eines Fachverbandes sind nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn den Bedingungen des AN nicht ausdrücklich widersprochen wird.
2. Die Heidenbauer-Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit dem AN. Soweit im Folgenden auf Lieferungen Bezug genommen wird, sind damit reine Material- und Produktlieferungen-, Werklieferungen, Werkleistungen und Dienstleistungen gemeint.

Vertragsabschluss

1. Das Vertragsverhältnis kommt entweder durch die schriftliche Bestellung von Heidenbauer auf der Grundlage eines verbindlichen Angebots des AN oder durch die schriftliche Bestellung von Heidenbauer sowie die Annahme der Bestellung durch den AN zustande.
2. Erklärt der AN die Annahme in modifizierter Form, so gilt die Bestellung als abgelehnt.
3. Bestellungen sowie deren Änderung, welche seitens Heidenbauer durch eine Bestätigung akzeptiert wurde oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Bestellungen, auch Änderungs-, Erweiterungs- oder Zusatzaufträge werden nur wirksam, wenn sie unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Sonstige mündliche oder telefonische Absprachen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch Heidenbauer.
4. Kostenvoranschläge sind, soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, kostenfrei zu erstellen.
5. Durch die Übernahme des Auftrages erklärt der AN ausdrücklich, dass er über sämtliche zur ordnungsgemäßen Ausführung der Bestellung notwendigen öffentlich-rechtliche Genehmigungen verfügt.

Umfang und Inhalt der Leistungspflicht

1. Der Umfang der Leistungspflicht des AN ergibt sich aus den dem Vertragsabschluss zugrunde liegenden Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen und aus den Spezifikationen des Kunden von Heidenbauer, sowie dem erkennbar mit der Leistung verfolgten Zweck, wobei im Fall von Widersprüchen die strengeren Anforderungen zu erfüllen sind und subsidiär aus den Angaben in Angeboten und Prospekten des AN. Zu liefern ist erste Qualität. Bei der Ausübung der Prüf- und Warnpflicht hat der AN die Sorgfalt eines Sachverständigen und besondere Fachkenntnisse, sowie außergewöhnlichen Fleiß anzuwenden sowie allfällig übermittelte Planungs- und Ausführungsunterlagen zu berücksichtigen (=erhöhte Prüf- und Warnpflicht).

2. Heidenbauer übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über-, Unter- oder Teillieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Heidenbauer zulässig.
3. Für die Ausführung von Stahltragwerken bzw. Schlosserarbeiten gelten die Normen bzw. Regelungen laut den „Lieferbedingungen für Untervergaben nach EN1090“.

Änderung der Leistung

1. Heidenbauer ist bis zur Abnahme einer Werkleistung/Lieferung berechtigt, Änderungen und/oder Erweiterungen des Leistungsumfanges zu verlangen. Der AN ist zur Ausführung dieser Leistung verpflichtet. Kann über die aus einer Leistungsänderung oder Zusatzleistung resultierenden Mehrkosten vor Leistungserbringung/Lieferung kein Einvernehmen erzielt werden, ist der AN auch dann zur Erbringung der geänderten oder zusätzlichen Leistungen verpflichtet, wenn sie Heidenbauer lediglich dem Grunde nach anordnet. In diesem Fall gebührt dem AN für eine allenfalls nicht vom vertraglich geschuldeten Leistungsumfang umfasste Leistung das auf Preisbasis und auf Preisgrundlage des Hauptauftrages zu ermittelnde Entgelt.
2. Heidenbauer ist jederzeit berechtigt die Leistung oder Teile davon abzubestellen. Im Falle des Entfalls/der Kündigung von Teilen der Leistung oder der Gesamtleistung gebührt dem AN für die von ihm nicht erbrachten Teile der Leistung eine pauschale Abgeltung in der Höhe von 3% des für die abbestellte Leistung vereinbarten Werklohns. Sonstige Ansprüche, insbesondere nach §§ 1155ff ABGB, 1168 ABGB, auf Schadenersatz- oder bereicherungsrechtlicher Basis, sind ausgeschlossen. Die vom AN bis zum Zeitpunkt des Entfalls/der Kündigung der Gesamtleistung erbrachten Leistungen sind dem AN vertragsgemäß abzugelten. Im Falle der Abbestellung/Kündigung von Materiallieferungen oder sonstigen Waren sind dem AN ausschließlich die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

Liefertermine, Lieferverzögerung

1. Die im Vertrag genannten Termine und Fristen sind verbindlich und pönalisiert.
2. Lieferungen und Leistungen gelten erst dann als vollständig und rechtzeitig erbracht, wenn sie die vereinbarten und zugesicherten Eigenschaften und Qualitäten besitzen.
3. Liefertermine gelten erst dann als erfüllt, wenn auch die erforderliche Dokumentation (z.B. technische, Versand-, Prüfdokumentation) vollständig geliefert ist.
4. Heidenbauer ist nur nach gesonderter Zustimmung verpflichtet, vorzeitigen Lieferungen zuzustimmen und die Lieferungen abzunehmen. Bei früherer Lieferung beginnen die Zahlungsfristen jedenfalls erst mit dem ursprünglich vereinbarten Termin zu laufen. Bei vorzeitiger Lieferung ohne Zustimmung behält sich Heidenbauer die Anlastung der damit verbundenen Kosten (Lagermiete etc.) vor. Der AN ist verpflichtet, Heidenbauer unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen, wenn für ihn erkennbar wird, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

**STAHL
ALUMINIUM
EDELSTAHL
METALLKONSTRUKTION
DACH WAND**

5. Bei Lieferverzögerungen, insbesondere auch bei Überschreitung von Zwischenterminen, steht Heidenbauer auf Kosten des AN und unter Wahrung weiterer Ansprüche das Recht zu, unter Setzung einer Nachfrist eine Ersatzvornahme durchzuführen.

6. Im Falle des Lieferverzugs stehen Heidenbauer sämtliche gesetzlichen Ansprüche einschließlich des Ersatzes des entgangenen Gewinns uneingeschränkt zu.

7. Bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins aus Verschulden des AN oder aus Gründen, die von ihm zu vertreten sind, ist Heidenbauer zur Geltendmachung einer Pönale in der Höhe von 1 % der esamtauftrags-summe je angefangener Verzögerungswoche berechtigt. Die Pönale und darüber hinausgehende Schäden können bereits direkt jeder Rechnung des AN in Abzug gebracht werden.

Versand

1. Die Lieferung hat, sofern nicht anders schriftlich vereinbart ist oder aus der Bestellung hervorgeht, frei Haus an die in der Bestellung genannte Anlieferadresse zu erfolgen. Die Gefahr geht erst zum Zeitpunkt des Wareneingangs bei Heidenbauer über.

2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Rechnungen sind getrennt von der Lieferung zu übersenden.

3. Darüber hinaus ist bei Lieferungen aus dem Ausland ein gültiger Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungserklärung auf der Faktura) beizuschließen bzw. den Frachtpapieren beizuheften.

4. Die komplette Bestellnummer und die angeführte Abladestelle sind in den Frachtbriefen, den für den Empfänger bestimmten Versandpapieren und auf den Collis selbst (Signierung, Klebezettel) deutlich sichtbar anzugeben.

5. In sämtlichen Versandpapieren, Rechnungen, etc. muss das Gesamtgewicht (Brutto- und Nettogewicht) angegeben sein.

6. Falls in der Bestellung eine Vertragspositionsnummer aufscheint, ist diese auf jedem Schriftstück und auf sämtlichen Lieferpapieren anzuführen.

7. Die Ware ist, ausgenommen bei Sondervorschreibungen, handelsüblich, zweckmäßig und einwandfrei zu verpacken.

8. Lademittel und Emballagen gehen in das Eigentum von Heidenbauer über.

9. Rücksendungen, die infolge Schlechterfüllung oder sonstiger Vertragsverletzungen des AN erforderlich werden, erfolgen auf Gefahr und Kosten des AN.

10. Heidenbauer trägt die Kosten für die Transportversicherung nur, wenn ausdrücklich vereinbart.

11. Mit der Bestellausführung zusammenhängende Nebenkosten, die weder in Vereinbarungen noch in den INCOTERMS 2010 geregelt sind, gehen zu Lasten des AN.

12. Bei Nichteinhaltung dieser Versand-, Verpackungs-, Verzollungs- bzw. Dokumentationsvorschriften gehen sämtliche daraus resultierende Risiken, Schäden und Kosten zu Lasten des AN und der Beginn der Zahlungsfristen verschiebt sich bis zur Erfüllung bzw. der Vorlage der fehlenden Dokumentation.

Preise, Zahlung, Rechnung

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich als pauschale Festpreise, die alle in Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferung und Leistung stehenden Aufwendungen des AN beinhalten. Darunter fallen insbesondere alle Kosten für Transport, Versicherung, Verpackung, Steuern und Zölle und Abgaben, die mit den Lieferungen und Leistungen des AN zusammenhängen. Der AN hat sich anhand der übermittelten Unterlagen und der örtlichen Verhältnisse von Art, Vollständigkeit und Umfang der geforderten Leistungen überzeugt und hat in seinem Angebot alle Vorkehrungen, Arbeitsgänge, Leistungen, Lieferungen, Maßnahmen und Erschwernisse, einschließlich aller Nebenkosten, berücksichtigt, die für eine fachgerechte, vollständige, umweltschonende und den Bestand nicht beeinträchtigende Erbringung der von ihm geschuldeten Leistungen für das gegenständliche Projekt und zur Erreichung des geschuldeten Erfolges / Leistungszieles erforderlich sind; und zwar auch dann, wenn sie in den Vertragsgrundlagen und der Bestellung nicht gesondert angeführt werden, jedoch für eine dem Stand der Technik entsprechende Erbringung der geschuldeten Leistungen und zur Erreichung des geschuldeten Erfolges / Leistungszieles erforderlich sind. Der AN gibt insofern eine Vollständigkeitsgarantie ab. Diese Vollständigkeitsgarantie hat der AN in seine Preise einkalkuliert und diese steht daher im Entgeltsverhältnis.

2. Preise sind grundsätzlich als Nettopreise auszuweisen.

3. Die Bezahlung erfolgt nach Warenannahme und Rechnungslegung innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 5 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Abweichend davon gelten für Professionistenleistungen die „Allgemeinen Bedingungen für Professionistenleistungen“ herausgegeben von der VIBÖ.

4. Die Zahlung bedeutet in keinem Fall die Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht von Heidenbauer auf ihre zustehende Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung, des Schadenersatzes oder allfälligen Herstellergarantien.

5. Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist Heidenbauer berechtigt, die Zahlungen bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten.

6. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen (ausgenommen schriftliche Sondervereinbarungen).

7. Heidenbauer ist berechtigt, Forderungen gegenüber dem AN mit Verbindlichkeiten schuldbefreiend aufzurechnen.

8. Bei Inlandsgeschäften ist die Rechnung mit Umsatzsteuer-Prozentsatzangabe vorzulegen und der USt.-Betrag grundsätzlich offen auszuweisen.

9. Rechnungen ohne vollständige Angaben (Bestell- und Kommissionsnummer) bzw. fehlerhafte Rechnungen gelten bis zur Richtigstellung durch den AN als nicht eingegangen und lösen keine Zahlungsfristen aus.

10. Die Rechnungen müssen in 3-facher Ausfertigung an Heidenbauer gesandt werden.

Rücktritt

1. Heidenbauer kann ungeachtet weiterer Rechte und Ansprüche vom Vertrag zurücktreten, wenn der AN den vereinbarten verbindlichen Liefertermin auch nach einer angemessenen Nachfrist überschreitet, oder wenn der AN dauerhaft zur Vertragserfüllung nicht imstande ist, oder bei seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Lieferung gefährdet wird. Die gesetzlichen Rücktrittsgründe bleiben von dieser Regelung unberührt. Im Falle eines berechtigten Rücktritts sind dem AN nur die vertragsgemäß erbrachten und auch für Heidenbauer tatsächlich verwertbaren Leistungen zu übernehmen, vom AN in Rechnung zu stellen und von Heidenbauer abzugelten. Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen.

2. Ist Heidenbauer durch den Rücktritt veranlasst, Deckungskäufe vorzunehmen, so haftet der AN für etwaigen Mehrkosten. Der AN hat Heidenbauer sämtliche durch den Rücktritt verursachten Schäden samt dem entgangenen Gewinn zu ersetzen.

Garantie und Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist für alle vom AN gelieferten Waren beträgt drei Jahre zuzüglich drei Monate ab Übernahme durch Heidenbauer. Subsidiär zu diesen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen mit Ausnahme der §§ 377 ff UGB.

2. Heidenbauer akzeptiert Lieferungen und Leistungen nur in der vertraglich vereinbarten Qualität. Wird keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen, garantiert der AN, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen den jeweils im Endbestimmungsland gültigen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften, Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

3. Der AN garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit der technischen Dokumentationen.

4. Weiter garantiert der AN die Einhaltung/Erreichung der vertraglich festgelegten, technischen Daten und Parameter, insbesondere der Leistungsdaten. Diese Garantie gilt für einen Zeitraum von 24 Monaten.

5. Treten während dieser Garantiezeit Mängel auf oder stellt sich heraus, dass die gelieferten Produkte nicht der Vereinbarung entsprechen oder die vereinbarten Eigenschaften verlieren, wird vermutet, dass diese Mängel bereits zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren (Beweislastumkehr).

6. Werden die Mängel einvernehmlich von Heidenbauer oder von Heidenbauer-Kunden selbst behoben, ist der AN verpflichtet, Heidenbauer die Kosten für die Behebung zu ersetzen. Erforderliche Ersatzteillieferungen führt der AN binnen einer Woche und kostenfrei an Heidenbauer durch. Sämtliche aus einem Gewährleistungsfall resultierende Kosten trägt der AN. Er ist insbesondere auch zum Ersatz eines mittelbaren Schadens verpflichtet.

7. Die Wahl des Gewährleistungsbehelfs steht Heidenbauer offen, wobei der Gewährleistungsbehelf Preisminderung Heidenbauer auch vorrangig zur Verfügung steht. Der Vorrang der Verbesserung gilt auch nicht bei § 933a ABGB (Schadenersatz statt Gewährleistung). Im Falle der Wandlung gehen alle Kosten zu Lasten des AN und der Kaufpreis ist inkl. banküblicher Zinsen zu diesem Zeitpunkt unverzüglich an Heidenbauer zurückzuerstatten.

8. Die ehestmögliche Bekanntgabe von Mängeln (Mängelrüge) ist keine Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche. Die §§ 377, 378 UGB kommen somit nicht zur Anwendung. Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt belassenen Waren gelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als versteckte Mängel.

9. Der AN garantiert die Verfügbarkeit und die Lieferung von Ersatzteilen für von ihm gekaufte Produkte auf die Dauer von 10 Jahren ab der Übernahme dieser Produkte.

Produkthaftung und Schadenersatz

1. Der AN verpflichtet sich bei Inanspruchnahme durch Heidenbauer nach dem PHG diese klag- und schadlos zu halten, soweit die Fehlerhaftigkeit der Ware im Bereich des AN liegt.

2. Der AN verpflichtet sich, Heidenbauer alle Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die Lieferung der fehlerfreien Ware zweckdienlich sind (Warnhinweise, Zulassungsvorschriften, etc.).

3. Sollte dem AN nachträgliche Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler im Sinne des PHG begründen könnten, so verpflichtet sich der AN Heidenbauer Wahrnehmungen dieser Art unverzüglich mitzuteilen. Der AN verpflichtet sich weiter, Heidenbauer die Daten des tatsächlichen Herstellers über Aufforderung unverzüglich bekanntzugeben.

4. Einschränkungen jeglicher Art der für den AN aus dem PHG resultierenden Verpflichtungen, sowie Einschränkungen jeglicher Art von Heidenbauer, dem Endkunden oder Dritten nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt. Der AN haftet gegenüber Heidenbauer auch bei leichter Fahrlässigkeit für den Ersatz des entgangenen Gewinns.

5. Der AN trägt die Beweislast, dass es an der Kausalität zwischen eigenem Verhalten und Schaden fehlt (Beweislastumkehr). Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Schutzrechte

1. Mit dem Eigentumsübergang ist auch der unentgeltliche Erwerb der zur freien und uneingeschränkten Benützung der Lieferung notwendigen Schutzrechte und Lizenzen verbunden.

2. Der AN garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benützung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

3. Der AN hält Heidenbauer und Heidenbauer-Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen schad- und klagslos und trägt auch alle Kosten, die Heidenbauer in diesem Zusammenhang entstehen, wobei von dieser Kostenersatzpflicht Kosten anwaltlicher – auch außergerichtlicher – Vertretung, Kosten von Gerichtsverfahren und allenfalls an Prozessgegner zu leistender Kostenersatz umfasst ist.

Eigentumsvorbehalt

- 1.** Heidenbauer behält an allen dem AN beigestellten Teilen das Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung beim AN werden für Heidenbauer vorgenommen.
- 2.** Heidenbauer behält das Eigentum sowie jegliche Schutzrechte an von Heidenbauer bezahlten oder gestellten Mustern, Modellen, Werkzeugen, Produktinformationen, Unterlagen, etc.
- 3.** Einen Eigentumsvorbehalt des AN für an sie gelieferte Waren erkennt Heidenbauer nicht an.

Geheimhaltung

- 1.** Der AN verpflichtet sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit im Rahmen des Vertrages geheim zu halten, und ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden.
- 2.** Die Benützung der Bestellung zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Auf die Geschäftsbeziehungen mit Heidenbauer darf der AN nur hinweisen, wenn Heidenbauer sich damit im Einzelfall ausdrücklich einverstanden erklären.
- 3.** Der AN verpflichtet sich, die vorstehenden Geheimhaltungspflichten auch an seine Mitarbeiter und Subauftragnehmer zu überbinden.

Abtretung

Der AN kann seine Rechte aus dem Vertrag ganz oder teilweise nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Heidenbauer auf Dritte übertragen oder Dritten verpfänden.

Schlussbestimmungen

- 1.** Der AN darf den Auftrag oder Teile des Auftrags nicht ohne vorhergehende Zustimmung durch Heidenbauer an Dritte, insbesondere Subauftragnehmer, weitergeben.
- 2.** Heidenbauer behält sich, dem Endabnehmer und/oder deren Prüfor ganen das Recht vor, in den Büros, Fabrikationsstätten und Lagerräumen des AN und seiner Sublieferanten zu jeder Zeit während Entwurf, Planung, Fertigung und Liefervorbereitung Terminkontrollen sowie technische Zwischen- und Endprüfungen (auch Verpackungskontrollen) nach vorheriger Ankündigung durchzuführen und fehlerhafte Dokumentation sowie mangelhaftes Material zurückzuweisen. Diese Kontrollen und Prüfungen entheben den AN nicht seinen Verpflichtungen.
- 3.** Sobald für die Angelegenheiten des AN ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, das Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN eröffnet wird, oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, ist Heidenbauer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.** Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die im Bestellschreiben angegebene Empfangsstelle.

5. Alle Abänderungen und Ergänzungen zu diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Form. Auch ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform.

6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Diese bleiben weiterhin gültig und vollstreckbar. Die ungültigen Bestimmungen sind durch dem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende gültige und vollstreckbare Bestimmungen zu ersetzen. Das Gleiche gilt für Fehler und Auslassungen im Zuge der Errichtung dieses Vertrags.

7. Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und der im österreichischen Recht bestehenden Verweisungsnormen wird ausdrücklich ausgeschlossen

8. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag und der Durchführung ergebenden Streitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz des Auftragsgebers.